

Satzung

des

Karlsruher Sport-Club
Mühlburg-Phönix e.V.

Stand vom 19. November 2024

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

Der KSC ist sich seiner sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt jeglichen verfassungsfeindlichen, insbesondere rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, aktiv entgegen.

Der KSC bekennt sich zu den Menschenrechten sowie den Prinzipien der Integration, Inklusion, Partizipation und Diversität. Der Verein möchte ein Umfeld schaffen, das frei von Vorurteilen ist und allen Mitgliedern dieselbe hohe Wertschätzung entgegenbringt. Dazu gehört auch eine möglichst vielfältige Besetzung der Vereinsorgane.

Wesentliche Leitlinie für das Handeln des Vereins ist Nachhaltigkeit in allen ihren Dimensionen – ökologisch, ökonomisch und sozial. Mit konkreten Maßnahmen wird diese Leitlinie aktiv, nachweisbar und transparent umgesetzt. Der Verein trägt dazu bei, das Bewusstsein für nachhaltiges Handeln innerhalb breiter Bevölkerungsschichten zu verankern.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

1. Der Verein trägt den Namen „Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V.“ (abgekürzt „Karlsruher Sport-Club“, „Karlsruher SC“ oder „KSC“). Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
2. Der Karlsruher Sport-Club ging am 16. Oktober 1952 aus der Fusion des VfB Mühlburg 05 e.V. mit dem Karlsruher FC Phönix 1894 e.V. hervor. Als Gründungstag gilt der 6. Juni 1894.
3. Der Verein führt die Farben Blau-Weiß. Die Vereinsfahne zeigt die gleichen Farben und ist mit einer schwarz-gold-grünen Gösch in der inneren oberen Ecke und in der Mitte mit dem überlieferten Phönix-Wappen versehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports. Der Verein dient seinen Mitgliedern hierzu insbesondere durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, bspw. in den Bereichen Fußball, Leichtathletik, Boxen, Dart, Tischtennis sowie durch die Heranbildung von Schiedsrichtern in einer Schiedsrichterabteilung. Der Verein fördert die körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder auf der Basis von Fairness, Toleranz und gegenseitiger Achtung.
2. Der KSC ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen bleibt davon unberührt. Der Verein bietet allen Menschen mit und ohne Behinderung und unabhängig insbesondere von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sexueller Orientierung oder Identität, eine sportliche Heimat.
3. Ein besonderes Vereinsanliegen ist die Förderung der Jugend in dem vorstehend genannten Sinn. Der Verein sieht es als seine Aufgabe, die jugendlichen Mitglieder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung zu unterstützen und diesen die Möglichkeit zu einer qualifizierten sportlichen Ausbildung in einem positiven sozialen Umfeld zu geben. Dies geschieht insbesondere durch die Beaufsichtigung und Anleitung der Jugend bei sportlichen Übungen.
4. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.

5. Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung (vgl. § 25), die unter anderem Regelungen zur Organisation, Untergliederung, Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von einzelnen Abteilungen sowie zur Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Sportstätten regelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen, Geräte und Baulichkeiten den Mitgliedern im Rahmen der Vereinsordnung zur Verfügung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein kann nach den Richtlinien von Fachverbänden Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

5. Der Ersatz von Auslagen für ehrenamtlich tätige Organmitglieder ist zulässig, soweit die Aufwendungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit angefallen sind. Das Nähere regelt eine vom Präsidium mit Zustimmung des Mitgliederrats zu erlassende Auslagenordnung.

Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit (75%) eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes sowie der für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. Das Präsidium entscheidet über den Eintritt in die Fachverbände bzw. deren Austritt nach Anhörung des Mitgliederrats und der jeweils betroffenen Abteilung.

2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e. V. (DFL e.V.). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des DFL e.V. in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFL e.V., insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagensvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

3. Satzung und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.

Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die

vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

4. Der Verein ist Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im DFL e.V. sowie dem Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglied des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Aktive Mitglieder;
- b. Passive Mitglieder;
- c. Außerordentliche Mitglieder;
- d. Ehrenmitglieder.

2. Aktives Mitglied ist, wer in einer Abteilung des Vereins eine Sportart ausübt.

3. Passive Mitglieder sind Personen, die keine Sportart im Verein ausüben.

4. Außerordentliche Mitglieder sind Personenvereinigungen, juristische Personen und Vereine.

5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Ehrenordnung (vgl. § 25).

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern; Datenschutz

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich. Dem Antragsteller steht jedoch binnen zwei Wochen nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung die Beschwerde beim Mitgliederrat zu.

3. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft wirksam. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Vorschriften des Vereins und seiner Abteilungen sowie den Vorschriften der Verbände, denen Verein und Abteilungen angehören.

4. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

5. Jedem Vereinsmitglied stehen die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten bestehenden Rechte aus den jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder zur Einlegung eines Widerspruchs.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

8. Falls das Mitglied eine E-Mail-Adresse zur Verfügung stellt, können an diese E-Mail-Adresse regelmäßig Informationen zu Mitgliederaktionen, exklusiven Vorverkäufen, Einladungen zur Mitgliederversammlung und andere Informationen rund um die Mitgliedschaft zugesandt werden. Ein Versand der Einladungen zur Mitgliederversammlung an die letzte, durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse ist ausreichend.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei außerordentlichen Mitgliedern). Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Gegenstände, Unterlagen und Daten auf elektronischen Speichermedien, die im Eigentum des Vereins stehen oder dem Mitglied vom Verein überlassen worden sind, an den Verein unverzüglich herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.

2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (30. Juni) gegenüber dem Verein zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen. Der Verein wird den Eingang der Austrittserklärung bestätigen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, so insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie bei vereinschädigendem Verhalten, durch welches dem Verein die weitere Vereinszugehörigkeit des Mitglieds nicht mehr zuzumuten ist. Der Ausschluss eines Organmitglieds aus wichtigem Grund ist nur mit Zustimmung des Mitgliederrats zulässig.

Das Präsidium entscheidet über schriftlich begründete Anträge von Mitgliedern betreffend den Ausschluss eines Mitglieds. Eingegangene Anträge werden zur Information an den Mitgliederrat weitergeleitet. Mit der Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung gegenüber dem Betroffenen ruhen etwaige Vereinsämter des Mitglieds sowie seine Mitgliedsrechte. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Mitgliederrat erheben. Die Beschwerde hat hinsichtlich des Ausschlusses aufschiebende Wirkung. Der Mitgliederrat hilft der Beschwerde ab oder bestätigt die Ausschlussentscheidung, gegebenenfalls nach erneuter Anhörung des Beschwerdeführers, innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Beschwerde. Im Falle eines Organmitglieds ist die Schlichtungskommission zuständige Beschwerdeinstanz. Das Schlichtungsverfahren kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung beantragt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungsbestimmungen des Vereins das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit sie hiervon durch ihren Mitgliederstatus nicht ausgeschlossen sind.

2. Ferner steht den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu, wenn das Mitglied dem Verein seit mindestens vier Monaten angehört, das 16. Lebensjahr vollendet hat, kein Beitragsrückstand besteht und soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Ausgenommen hiervon sind außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 6 Ziff. 1. lit. c. sowie Mitglieder, die zum Verein in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, denen lediglich das Rederecht zusteht.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände und Organisationen, denen der Verein oder seine Abteilungen angeschlossen sind, einzuhalten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung (vgl. § 25) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, Ordnungen des Vereins nach § 25 sowie die Geschäftsordnungen der Organe einzusehen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1. Unbeschadet des Vereinsausschlusses gemäß § 8 Ziff. 4. kann das Präsidium bei Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsordnungen und die Stadionordnung sowie bei vereinsschädigendem Verhalten gegenüber dem Mitglied folgende Ordnungsmaßnahmen treffen:

- a. Mündliche Verwarnung;
- b. Schriftlicher Verweis;
- c. Entziehung einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht;
- d. Aberkennung von Vereinsehrungen gem. der Ehrenordnung.

Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. Gegenüber Mitgliedern von Vereinsorganen können die genannten Maßnahmen nur mit Zustimmung des Mitgliederrats getroffen werden.

2. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Präsidium ausgesprochene Ordnungsmaßnahme nach Ziff. 1. zu. Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme beim Mitgliederrat schriftlich einzureichen.

Der Mitgliederrat ist bei seiner Entscheidung nicht an die vom Präsidium gewählte Ordnungsmaßnahme gebunden, sondern kann je nach Schwere des Verstoßes sämtliche in Ziff. 1. genannten Maßnahmen treffen. Im Falle eines Organmitglieds ist die Schlichtungskommission zuständige Beschwerdeinstanz. Das Schlichtungsverfahren kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung beantragt werden.

III. Organe und Zuständigkeiten

§ 11 Organe und deren innere Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. das Präsidium;
- c. der Mitgliederrat;
- d. der Wahlausschuss;
- e. die Schlichtungskommission.

2. Die Mitglieder der in Ziff. 1. lit. b. bis e. genannten Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, der Amtsniederlegung, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. Jedes Organmitglied kann nur einem der in Ziff. 1. lit. b. bis e. genannten Vereinsorgane angehören. Mit der Annahme der Wahl in eines der vorstehend genannten Vereinsorgane endet die Zugehörigkeit zu einem anderen dieser Organe. Die Zugehörigkeit zu einem Organ gemäß Ziff. 1. lit. b. bis e. endet zudem bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA.

3. Scheidet aus dem Wahlausschuss, dem Mitgliederrat oder der Schlichtungskommission im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, rückt der bei der letzten Wahl mit den meisten Stimmen oder durch Blockwahl gewählte Ersatzkandidat nach. Scheidet die einzige Person mit der Befähigung zum

Richteramt aus dem Wahlausschuss bzw. der Schlichtungskommission aus, dann rückt ein Ersatzmitglied nach, das ebenfalls die Befähigung zum Richteramt hat. Scheiden während einer Amtszeit mehr Mitglieder aus den vorstehend genannten Vereinsorganen aus, als Ersatzkandidaten gewählt sind, sind Nachwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine Nachwahl ist auch dann durchzuführen, wenn sich unter den jeweils verbliebenen Ersatzkandidaten für den Wahlausschuss und die Schlichtungskommission keine Person mit der Befähigung zum Richteramt befindet. Die Amtszeit der nachgewählten Organmitglieder endet mit der laufenden Wahlperiode.

4. Soweit der Verein der Lizenzierungsordnung des DFL e.V. unterliegt, dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern, Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in den in Ziff. 1. lit. b. bis e. genannten Vereinsorganen sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga oder eines anderen Muttervereines im Sinne der DFB-Bestimmungen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

5. Ein Mitglied eines der in Ziff. 1. lit. b. bis e. genannten Vereinsorgane, bei dem die Voraussetzungen nach vorstehender Ziff. 4. während seiner Amtszeit eintreten, hat dies unverzüglich dem Mitgliederrat anzuzeigen und sein Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Wird das Amt nicht niedergelegt, hat der Mitgliederrat unverzüglich die Abberufung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen. Präsidiumsmitglieder sind vom Mitgliederrat unverzüglich und bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig abzurufen.

6. Übernimmt ein Mitglied eines der in Ziff. 1. lit. b. bis e. genannten Vereinsorgane – unbeschadet der Regelung in Ziff. 4. – eine Funktion (z.B. als Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgans) oder eine haupt- bzw. nebenberufliche Tätigkeit in einem anderen Sportverein oder dessen Tochtergesellschaft, ist von dem Mitglied unverzüglich die schriftliche Zustimmung des Mitgliederrats, die mit Auflagen verbunden werden kann, einzuholen. Wird diese Zustimmung nicht unverzüglich eingeholt oder verweigert der Mitgliederrat seine Zustimmung, hat das Mitglied sein Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Wird das Amt nicht niedergelegt, gelten die Regelungen in Ziff. 5. Sätze 2 und 3 entsprechend.

7. Mitglieder der in Ziff. 1. lit. b. bis e. genannten Vereinsorgane dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein oder zu einer Tochter- bzw. Enkelgesellschaft des Vereins stehen. An Beratungen und Abstimmungen dürfen sie nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen hat. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss des Organs ist nichtig.

8. Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins oder seiner Tochter- und Enkelgesellschaften, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Mitglieder der Vereinsorgane Stillschweigen zu bewahren. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinsschädigendes Verhalten im Sinne der §§ 8 Ziff. 4., 10 dieser Satzung dar.

9. Jedes Vereinsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung, mit Ausnahme der Schlichtungskommission, deren Geschäftsordnung das Präsidium mit Zustimmung des Mitgliederrats erlässt. Die Geschäftsordnungen sollen zumindest Regelungen zur Wahl eines Vorsitzenden, zur Einberufung und Teilnahme an Sitzungen, zu den Anforderungen an die Beschlussfassung und zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder enthalten, soweit die Satzung hierzu keine Vorgaben enthält. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und des Präsidiums wählt jedes Organ aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz im Präsidium übernimmt der Präsident. Der jeweilige Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende berufen die Sitzungen des Organs ein und leiten diese. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein

Protokoll zu führen. Soweit die jeweilige Geschäftsordnung des Vereinsorgans dem nicht entgegensteht, können Sitzungen auch ohne physische Präsenz virtuell oder in einer hybriden Form abgehalten werden und Organmitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernmündlich oder in sonstiger Weise auf Basis elektronischer Kommunikation abgeben.

10. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Mitglieder der anderen Vereinsorgane sowie die Mitglieder des Beirats einzeln vor Ablauf der Wahlperiode abberufen, wenn dies von mindestens dreihundert stimmberechtigten Mitgliedern mit schriftlicher Begründung beantragt wird. Die Abberufungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ihre Behandlung als Dringlichkeitsanträge (vgl. § 14 Ziff. 5.) ist unzulässig. Die Regelungen in Ziff. 5. Sätze 2 und 3, Ziff. 6. Satz 3 bleiben unberührt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Vereinsorgan über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

2. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der vorgesehenen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung in Textform (z.B. durch einfaches Schreiben oder E-Mail) einzuladen. Maßgebend ist die der Geschäftsstelle des Vereins zuletzt bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird der Verein Einladungen zu Mitgliederversammlungen regelmäßig per E-Mail versenden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angeben, können die postalische Zusendung verlangen. Die Tagesordnung, unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Mitgliederversammlung, wird zusätzlich auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen. Sind sämtliche Präsidiumsmitglieder verhindert, wird die Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden des Mitgliederrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. § 16 Ziff. 2 Satz 2 bleibt davon unberührt.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Eine Aufzeichnung auf Tonträger ist zulässig.

5. Schwerbehinderte Mitglieder, die durch die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises die Notwendigkeit der ständigen Begleitung nachweisen, können an der Mitgliederversammlung mit einer Begleitperson teilnehmen. Der Begleitperson stehen keine Mitgliedsrechte zu.

6. Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Präsenz der Mitglieder als rein virtuelle Versammlungen oder als Hybridversammlungen, bei denen ein Teil der Mitglieder vor Ort anwesend ist und ein anderer Teil virtuell zugeschaltet wird, abgehalten werden. In diesen Fällen erfolgt eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung. Die Stimm-, Rede- und Wahlrechte werden im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Das Präsidium entscheidet – bei rein virtuellen Versammlungen mit Zustimmung des Mitgliederrates – über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei Hybridversammlungen kann das Rede- und Fragerecht auf die im Präsenzverfahren an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschränkt werden. Im Falle von rein virtuellen oder Hybridversammlungen erhalten die Mitglieder spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn alle notwendigen Hinweise zum virtuellen Zugangsverfahren. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und ihr individuelles Zugangspasswort keinen Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Im Falle der Durchführung einer rein virtuellen Versammlung oder Hybridversammlung kann eine Beschlussmängelklage nicht darauf gestützt werden, dass die Teilnahme eines Mitglieds an der

Mitgliederversammlung sowie die Stimmrechtsausübung im Wege elektronischer Kommunikation infolge einer technischen Störung nicht möglich oder beeinträchtigt war. Vorgenanntes gilt nicht, wenn der Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt (Generalversammlung). Sie wird durch den Präsidenten einberufen, den Termin bestimmt das Präsidium.

2. Der Präsident hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Mitgliederrat einen entsprechenden Beschluss fassen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Präsidenten außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder oder mindestens von dreihundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragt wird. Das Einberufungsrecht steht dem Vorsitzenden des Mitgliederrats zu, wenn der Präsident seiner Einberufungsverpflichtung nicht nachkommt. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur solche, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

3. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein, es sei denn, seit der Beschlussfassung ist ein neuer Sachverhalt eingetreten.

§ 14 Tagesordnung und Anträge

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a. Feststellung der Anwesenheit;
- b. Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
- c. Allgemeiner Jahresbericht des Präsidiums;
- d. Jahresbericht des Mitgliederrats, inklusive des Berichts über den Jahresabschluss und die EntschlieÙung hierzu
- e. Bericht der Revisoren;
- f. Beschluss über die Entlastung des Präsidiums und des Mitgliederrats;
- g. Jahresberichte der Abteilungen;
- h. Wahl des Präsidiums;
- i. Wahl der Mitglieder des Mitgliederrats;
- j. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses, soweit diese nicht vom Abteilungsrat gestellt werden;
- k. Wahl der ordentlichen Mitglieder der Schlichtungskommission;
- l. Wahl der Revisoren bzw. eines Wirtschaftsprüfers;
- m. Wahl der Mitglieder des Beirats der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH, die nach deren Satzung zusätzlich zu den Präsidiumsmitgliedern vom Verein zu entsenden sind;
- n. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, die nach deren Satzung vom Verein zu entsenden sind;
- o. Wahl der Kandidaten für den Aufsichtsrat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, die nach deren Satzung von der Hauptversammlung zu wählen sind;
- p. die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen gem. § 20 Ziff. 6;
- q. Anträge;
- r. Verschiedenes.

2. Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, der Bericht über den Jahresabschluss und die EntschlieÙung des Mitgliederrats hierzu, sowie die Jahresberichte der Abteilungen sind den Mitgliedern vor der Versammlung zugänglich zu machen.

3. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter sind zulässig. Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen. Die Bestimmungen der Ziff. 1. lit

h. bis p. gelten nur insoweit, als satzungsgemäße Wahlen bzw. ein entsprechendes Zustimmungserfordernis anstehen.

4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung beim Präsidium gestellt werden. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie vom Präsidium nicht schriftlich als missbräuchlich zurückgewiesen werden. Zurückgewiesene Anträge sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zurückgewiesene Anträge zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

5. In der Mitgliederversammlung können Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt und hierdurch beschlussfähig gemacht werden. Sonstige Anträge, die in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), dürfen in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen befürwortet wird. Im Rahmen von außerordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen Dringlichkeitsanträge nicht behandelt werden.

6. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern auf Änderung der Satzung, die Gegenstand einer ordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen, müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung und dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung beim Präsidium eingehen; sie können weder als Nachtrag in die Tagesordnung aufgenommen noch als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.

2. Vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Satzung bestimmt der Versammlungsleiter die Form der Abstimmungen (insb. Verfahren bei der Stimmgabe und Auszählung der Stimmen). Stimmgabe und Auszählung sind auch in elektronischer Form zulässig. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

3. Durch die Mitgliederversammlung werden direkt gewählt:

- a. das Präsidium;
- b. der Mitgliederrat;
- c. der Wahlausschuss, soweit seine Mitglieder nicht vom Abteilungsrat entsandt werden;
- d. die ordentlichen Mitglieder der Schlichtungskommission;
- e. die Revisoren oder der Wirtschaftsprüfer;
- f. die Mitglieder des Beirats der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH, die nach deren Satzung zusätzlich zu den Präsidiumsmitgliedern vom Verein zu entsenden sind;
- g. die Kandidaten für den Aufsichtsrat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, die nach deren Satzung von der Hauptversammlung zu wählen sind, sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, die nach deren Satzung vom Verein zu entsenden sind.

4. Bei der Wahl des Präsidenten wird einzeln über die Besetzung des Amtes geheim abgestimmt (Einzelwahl). Gewählt ist derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmungshöchsten Kandidaten des ersten

Wahlganges. Gewählt ist danach der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums (zwei Vizepräsidenten), des Mitgliederrats, der nicht präsidiumsangehörigen Mitglieder des Beirats der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH sowie der Kandidaten für den Aufsichtsrat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, die nach deren Satzung von der Hauptversammlung zu wählen sind, erfolgt geheim als Listenwahl, sofern jeweils mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Ämter zu besetzen sind. Hierbei hat jedes stimmberechtigte Mitglied das Recht, auf der Kandidatenliste so viele Kandidaten zu kennzeichnen, wie zu wählen sind. Jedem einzelnen Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die von der absoluten Mehrheit der an der betreffenden Wahl teilnehmenden Mitglieder gewählt wurden. Haben mehr Kandidaten diese Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Sind hiernach nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die einfache Mehrheit zwischen den stimmhöchsten Kandidaten des ersten Wahlganges entscheidet. Zu diesem zweiten Wahlgang sind so viele Kandidaten zuzulassen, wie noch Ämter zu besetzen sind, zuzüglich einem weiteren, soweit vorhanden weiterer zwei, Kandidaten. Gewählt sind im zweiten Wahlgang diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Treten bei einer Wahl gemäß den vorstehenden Ziffern 4 und 5 (anfänglich oder im zweiten Wahlgang) nicht mehr Kandidaten an, als Ämter zu besetzen sind, wird abweichend von den Ziffern 4 und 5 über jeden Kandidaten einzeln im Rahmen einer Mehrheitsabstimmung abgestimmt. Gewählt ist hierbei, wer mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält. Erlangen Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Bleibt ein Amt im Präsidium oder im Beirat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH unbesetzt, hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, eine erneute Wahl durch die Mitgliederversammlung stattzufinden.

7. Die nicht präsidiumsangehörigen Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Beirat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH gemäß vorstehender Ziff. 3. lit. f., haben vor der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss unwiderruflich zu erklären, dass sie ihr Beiratsmandat niederlegen, sobald sie nicht mehr Vereinsmitglied sind. Die nicht präsidiumsangehörigen, direkt gewählten Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und können nicht gleichzeitig einem Vereinsorgan gemäß § 11 Ziff. 1 lit. b. bis e. angehören. Mit der Annahme der Wahl in den Beirat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH endet eine bestehende Zugehörigkeit zu einem der vorstehenden Vereinsorgane. Es gelten sämtliche Bestimmungen gemäß § 11 Ziff. 2 entsprechend.

8. Für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schlichtungskommission unterbreiten Präsidium und Mitgliederrat, für die Wahl der Revisoren der Mitgliederrat, der Mitgliederversammlung jeweils einen Wahlvorschlag. Die Mitgliederversammlung wählt sowohl die Mitglieder der vorbezeichneten Organe, inklusive zwei Ersatzmitglieder für den Wahlausschuss und drei Ersatzmitglieder für die Schlichtungskommission, als auch die Revisoren, inklusive eines Ersatzkandidaten, jeweils durch Blockwahl. Es wird nicht über einzelne Kandidaten abgestimmt, vielmehr sind die Kandidaten insgesamt gewählt, wenn der jeweilige Kandidatenblock die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Findet der zur Wahl stehende Kandidatenblock nicht die erforderliche Mehrheit, so werden die Mitglieder und Kandidaten entsprechend vorstehender Ziff. 6. Sätze 1 und 2 gewählt. Bleibt ein Amt in der Schlichtungskommission unbesetzt, so sind Präsidium und Mitgliederrat im Einvernehmen berechtigt, dieses Amt mit einer geeigneten anderen Person, die jedoch nicht zur Wahl stand, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen. Mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses und der Schlichtungskommission sowie jeweils mindestens ein Ersatzmitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

9. Für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, die vom Verein zu entsenden sind, gilt folgendes:

a. Die Mitgliederversammlung kann nur solche Vereinsmitglieder wählen, die ihr vom Präsidium, dem Mitgliederrat und dem Wahlausschuss nach einer Vorprüfung und Vorauswahl vorgeschlagen worden sind.

b. Von den zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern müssen mindestens ein Kandidat und ein Ersatzkandidat der offiziellen Fanvertretung des Vereins angehören. Die Fanvertretung hat dem Wahlausschuss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung entsprechende Kandidaten und Ersatzkandidaten zu benennen.

Vorbehaltlich der Regelung in § 16 Ziff. 3 S. 3 dieser Satzung ist der Wahlausschuss an die Benennung gebunden.

c. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie zwei Ersatzmitglieder durch eine Blockwahl. Die Sätze 3 und 4 der vorstehenden Ziff. 8. gelten entsprechend

d. Die Kandidaten und Ersatzkandidaten haben vor der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären, dass sie ihr Aufsichtsratsmandat niederlegen, sobald sie nicht mehr Vereinsmitglied sind oder der Verein nicht mehr Aktionär der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA ist.

e. Werden nicht genügend Mitglieder gewählt oder fehlt es an Ersatzkandidaten, die in den Aufsichtsrat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA entsendet werden können, würde ein Aufsichtsratsamt also unbesetzt bleiben, so sind Präsidium und Mitgliederrat im Einvernehmen berechtigt, das unbesetzte Amt durch Entsendung einer anderen geeigneten Person, die jedoch nicht zur Wahl stand, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

f. Der Ersatzkandidat, der von der offiziellen Fanvertretung des Vereins benannt worden ist, rückt für den Fall nach, dass das Aufsichtsratsmitglied, das von der offiziellen Fanvertretung des Vereins benannt worden ist, ausscheidet.

10. Abwesende sind nur bei schriftlicher Vorlage ihrer Zustimmung wählbar.

11. Die Kandidaten für das Präsidium (Ziff. 3 lit. a.) und den Beirat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH (Ziff. 3 lit. f.) sind verpflichtet, gegenüber dem Wahlausschuss und der Mitgliederversammlung ihre persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zu

(i) Aktionären der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA oder mit Ihnen verbundene Unternehmen, die mindestens 25% der Stimmrechte halten,

(ii) Kandidaten für das Präsidium und den Beirat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH, wobei im Falle einer Nachwahl diese Verpflichtung sich auch auf die bereits im Beirat sitzenden Mitglieder erstreckt,

(iii) Mitgliedern der Geschäftsführung der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH und

(iv) unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften des Vereins

offenzulegen, soweit ein objektiv urteilendes Mitglied diese für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Treten Veränderungen während der Amtszeit ein, legen die von der Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 3. lit. a. und f. gewählten Organmitglieder vorbeschriebene Beziehungen gegenüber dem Präsidium und dem Mitgliederrat offen. Hierüber ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Mitgliederrat Bericht zu erstatten.

§ 16 Der Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss ist ein unabhängiges Vereinsorgan. Er setzt sich zusammen aus vier vom Abteilungsrat aus den Abteilungen entsandten und fünf weiteren Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken.

2. Der Wahlausschuss hat im Interesse der Gesamtheit der Vereinsmitglieder sämtliche Wahlen, mit Ausnahme der des Wahlausschusses, vorzubereiten und durchzuführen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung bei den Tagesordnungspunkten Entlastungen, Abberufungen und Wahlen. Ausgenommen hiervon sind die Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Wahlausschusses, die von dem Versammlungsleiter geleitet werden.

3. Für die Wahlen zum Präsidium, zum Mitgliederrat, zur Bestimmung der vom Verein zu entsendenden nicht präsidiumsangehörigen Beiratsmitglieder der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH und der Kandidaten für den Aufsichtsrat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, die nach deren Satzung von der Hauptversammlung zu wählen sind, hat der Wahlausschuss ein Ausschreibungsverfahren für alle Vereinsmitglieder durchzuführen.

Bewerber, die die formellen, sich aus dieser bzw. der Satzung der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA ergebenden Voraussetzungen für das zu wählende Amt nicht erfüllen, sind vom Wahlausschuss nicht zur Wahl zuzulassen.

Ansonsten sind Bewerber zur Wahl zuzulassen, deren persönlicher und beruflicher Werdegang sowie deren Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins die Annahme begründen, dass sie den Anforderungen an das ausgeschriebene Amt gewachsen sind und das Amt zum Wohle des Vereins ausüben werden. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens ergeben sich aus der Satzung in Verbindung mit einer vom Wahlausschuss zu erlassenden Wahlordnung.

§ 17 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Es sind lediglich Personen wählbar, die seit mindestens drei Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sind. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium im Laufe der Wahlperiode vorzeitig aus, hat unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtsdauer eines nachgewählten Präsidiumsmitglieds endet mit der laufenden Wahlperiode des Präsidiums. Im Falle der gleichzeitigen Nachwahl aller drei Präsidiumsmitglieder gelten die nachgewählten Präsidiumsmitglieder als neu gewählt im Sinne des § 11 Ziff. 2 Satz 1.

2. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums sind zusammen vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wechselseitige Bevollmächtigung ist hierbei ausgeschlossen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit.

3. Die Vertretungsmacht des Präsidiums besteht gegenüber Dritten unbeschränkt. Das Präsidium bedarf im Innenverhältnis auf der Ebene des Vereins der vorherigen Zustimmung des Mitgliederrats für folgende Maßnahmen:

- a. Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder drei Jahre überschreitet (ausgenommen hiervon sind Geschäfte, die im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs des Vereins anfallen) oder die für den Verein mit einmaligen oder jährlichen finanziellen Verpflichtungen von mehr als EUR 50.000 verbunden sind;
- b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- c. Übernahme von Bürgschaften oder Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen;
- d. Abschluss von Darlehensverträgen (ausgenommen Arbeitgeberdarlehen) und Stundungsvereinbarungen, die über 12 Monate hinausgehen, sowie Sicherungsgeschäften hierzu;
- e. Übertragung von vereinseigenen Rechten, insbesondere von Lizenzen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren; ausgenommen hiervon sind Lizenzerteilungen an Tochter- oder Enkelgesellschaften des Vereins gem. § 20 Ziff. 4 dieser Satzung;
- f. Gründung von Tochtergesellschaften, einschließlich deren Kapitalveränderungen, sowie Formwechsel und weiteren Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in den Tochtergesellschaften des Vereins;
- g. Übernahme, Abtretung und Veränderung von Beteiligungen;
- h. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie die Teilnahme an börslichen und außerbörslichen Geschäften mit Wertpapieren und Derivaten aller Art;
- i. Bestellung eines besonderen Vertreters gem. § 19 dieser Satzung;
- j. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen alle Ausgaben, die die im genehmigten Haushaltsplan festgesetzten Gesamtausgaben überschreiten. Mehrausgaben, mit Ausnahme der Kostenposition

Personalaufwand, die durch bereits realisierte außerplanmäßige Mehreinnahmen gedeckt oder durch Minderausgaben bei einer anderen Kostenposition vollständig kompensiert sind und insofern das Gesamtergebnis des Haushaltsplanes nicht negativ beeinflussen, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Bei Mehrausgaben in der Kostenposition Personalaufwand müssen diese durch Minderausgaben der gleichen Kostenposition kompensiert sein, um unberücksichtigt zu bleiben. Über die danach gedeckten oder kompensierten Mehrausgaben hinaus bleiben Mehrausgaben von bis zu einem Prozent der Gesamtkosten gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan ebenfalls außer Ansatz.

Die Zustimmungserfordernisse gem. § 20 Ziff. 6 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte erforderlich sind.

2. Das Präsidium erstellt einen Haushalts- und Finanzplan, die dem Mitgliederrat mit Erläuterungen vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen sind. Sind dem zuständigen Verband im Rahmen eines Lizenzierungs- und/oder Zulassungsverfahrens Finanzpläne vorzulegen, hat das Präsidium rechtzeitig vor Abgabe der Finanzpläne deren Genehmigung durch den Mitgliederrat einzuholen. Zum Schluss des Geschäftsjahres sind vom Präsidium ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

Über die Einhaltung des Haushaltsplans unterrichtet das Präsidium den Mitgliederrat vierteljährlich. Es berichtet dem Mitgliederrat unverzüglich über drohende Verluste, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit sowie über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

3. Zur Geschäftsführung kann das Präsidium das notwendige Personal einstellen und entlassen. Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstelle und die sonstigen Einrichtungen des Vereins. Zur Erledigung von Aufgaben und zur Beratung kann das Präsidium dritte Personen heranziehen und Ausschüsse einberufen.

§ 19 Besondere Vertreter

1. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen.

2. Die Grundsätze der Geschäftsführung legt das Präsidium in einer Geschäftsordnung fest. Der jeweilig bestellte besondere Vertreter nimmt die an ihn delegierten Aufgaben in Abstimmung mit dem Präsidium wahr und ist weisungsgebunden. Das Präsidium kann einen besonderen Vertreter jederzeit abberufen oder dessen Aufgaben an sich ziehen oder zustimmungspflichtig machen.

3. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Regeln erledigt werden und sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

4. Der besondere Vertreter ist zur Vertretung des Vereins innerhalb seines Geschäftskreises befugt. Darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums. Die Vertretungsmacht des Präsidiums wird durch die Bestellung eines besonderen Vertreters nicht eingeschränkt.

5. Die Zustimmungsvorbehalte gem. § 17 Ziff. 3 dieser Satzung sind auch im Rahmen der delegierten Aufgaben zu beachten. Für die Einholung der Zustimmung des Mitgliederrats ist das Präsidium zuständig.

§ 20 Ausgliederung und Tochtergesellschaften

1. Der Verein hat seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Profifußball“ in eine Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Komplementär-

GmbH (Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA) ausgegliedert. Auch die Komplementär-GmbH (Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH) ist Tochtergesellschaft des Vereins. Auf der Grundlage der geltenden Satzungen und Ordnungen der Sportverbände ist der Verein berechtigt, auch zukünftig Teilbetriebe auszugliedern. Eine Ausgliederung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2. Der Verein oder eine von ihm zu 100% beherrschte Tochtergesellschaft muss innerhalb der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA stets die Stellung des Komplementärs innehaben und es muss stets gewährleistet sein, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht. Darüber hinaus ist stets zu gewährleisten, dass der Verein über die Mehrheit in einem etwaig bei dem Komplementär eingerichteten Kontrollorgan (Beirat/Aufsichtsrat) verfügt und das Kontrollorgan nicht gegen die Mehrheit der vom Verein entsandten Mitglieder des Kontrollorgans entscheiden kann.

3. Der Verein regelt in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen der Tochtergesellschaften die Gründung und den Erwerb weiterer Gesellschaften (Enkelgesellschaften).

4. Alle gewerblichen Schutzrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo des Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V. verbleiben dem Verein. Der Verein kann seinen Tochter- und Enkelgesellschaften Lizenzen zur Nutzung der gewerblichen Schutzrechte erteilen.

5. Für die Wahrnehmung und Ausübung der Gesellschafterrechte des Vereins in seinen Tochter- und Enkelgesellschaften ist das Präsidium zuständig; insbesondere vertritt es den Verein in den Haupt- und Gesellschafterversammlungen der Tochter- und Enkelgesellschaften.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters gem. § 46 GmbHG kann bei der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH auf deren Beirat übertragen werden.

6. Das Präsidium bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung

a. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Maßnahme, die dazu führen würde, dass ein Kommanditaktionär insgesamt mindestens 25% der Anteile an der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA hielte;

b. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für eine Maßnahme, die dazu führen würde, dass ein Kommanditaktionär insgesamt mindestens 50% der Anteile an der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA hielte;

c. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Auflösung einer Tochtergesellschaft;

d. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für den Formwechsel oder weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in den Tochtergesellschaften des Vereins;

e. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH und der Satzung der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA; ausgenommen hiervon sind redaktionelle Änderungen;

f. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Abberufung von gem. § 15 Ziff.5 und 9 der Satzung in den Aufsichtsrat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA gewählten oder entsandten Mitgliedern.

7. Das Präsidium hat als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins in der Hauptversammlung der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA in rechtlich zulässiger Weise darauf hinzuwirken, dass diejenigen Kandidaten und Ersatzkandidaten in den Aufsichtsrat gewählt werden, die von der Mitgliederversammlung gem. § 15 Ziff. 5 dieser Satzung gewählt wurden. Die gem. § 15 Ziff. 9 dieser Satzung gewählten Mitglieder sind vom Präsidium in den Aufsichtsrat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, die gemäß § 15 Ziff. 5 für den Beirat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH gewählten Mitglieder in deren Beirat zu entsenden.

8. Die Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig in einem Organ der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA oder der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH Mitglied sind, üben ihr jeweiliges Amt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten stets unter Beachtung der auf dieser Ebene geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Kompetenzordnung

sowie der sonstigen einschlägigen gesetzlichen, innergesellschaftlichen oder verbandsbezogenen Regelungen und Richtlinien aus (Compliance).

§ 21 Mitgliederrat

1. Der Mitgliederrat besteht aus elf Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der den Mitgliederrat nach außen vertritt, und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Mitgliederrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlussfassungen sind in Textform zu dokumentieren.
3. Der Mitgliederrat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich. Das Präsidium soll auf Einladung an den Sitzungen des Mitgliederrats teilnehmen.
4. Der Mitgliederrat berät das Präsidium in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, vereinspolitischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten und überwacht dessen Geschäftsführung. Die beratende Unterstützung erstreckt sich dabei auf alle Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung für den Verein oder seine Abteilungen.
5. Der Mitgliederrat nimmt darüber hinaus die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere bedürfen die nachfolgenden Angelegenheiten dessen Zustimmung, Genehmigung oder Entscheidung:
 - a. Geschäftsordnung des Präsidiums;
 - b. Haushalts- und Finanzplan;
 - c. Maßnahmen des Präsidiums mit Außenbezug gemäß § 17 Ziff. 3;
 - d. Neugründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen;
 - e. Erlass der Vereins-, Beitrags-, Ehren-, Schlichtungs- und Auslagenordnung gem. § 25;
 - f. Beschwerde gegen Ausschlussentscheidung gem. § 8 Ziff. 4;
 - g. Beschwerde gegen eine Ordnungsmaßnahme gem. § 10 Ziff. 2.
6. Der Mitgliederrat wirkt an der Feststellung des Jahresabschlusses mit, indem er diesen mitsamt dem Geschäftsbericht des Präsidiums genehmigt. Er erstattet der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht und erteilt eine Empfehlung zur Entlastung des Präsidiums.
7. Der Mitgliederrat unterbreitet Wahlvorschläge gem. § 15 Ziff. 8 und 9 und ergreift Maßnahmen gem. § 11 Ziff. 5 und 6, wenn bei einem Organmitglied nicht die persönlichen Voraussetzungen für die Organmitgliedschaft vorliegen. Zudem unterbreitet er Vorschläge für Ehrungen durch das Präsidium gemäß der Ehrenordnung.
8. Das Präsidium berichtet dem Mitgliederrat mindestens halbjährlich mündlich oder in Textform über die Geschäftsentwicklung des Vereins. Zusätzlich kann der Mitgliederrat Einsicht nehmen in die Protokolle der Präsidiumssitzungen. Darüber hinaus kann der Mitgliederrat vom Präsidium jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins sowie zu dessen aktueller Lage verlangen und alle entsprechenden Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen.
9. Der Mitgliederrat überprüft die Berichte der Revisoren und wirkt bei einer etwaigen Benennung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur Überprüfung des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses mit (vgl. § 23).
10. Dem Mitgliederrat können keine Aufgaben der Geschäftsführung übertragen werden. Dessen Mitglieder dürfen nicht operativ eingebunden, insbesondere nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein.
11. Der Mitgliederrat vertritt den Verein gegenüber den amtierenden Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich.
12. Zur Erledigung von Aufgaben und zur Beratung kann der Mitgliederrat dritte Personen heranziehen und Ausschüsse einberufen.

§ 22 Schlichtungskommission

1. Bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen sowie zwischen bzw. innerhalb von Vereinsorganen ist auf Antrag die

Schlichtungskommission einzuberufen. Sie hat im Rahmen ihrer Aufgaben zu jeder Zeit auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, ist aber erforderlichenfalls auch zur Entscheidung befugt.

2. Der Antrag auf Einberufung der Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied oder Organ des Vereins gestellt werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Schlichtungskommission zu richten.

3. Innerhalb von zwei Wochen, in dringenden Fällen unverzüglich nach Antragstellung, ist die Schlichtungskommission einzuberufen. Sie besteht aus drei ordentlichen, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Jede Partei (Antragssteller und Antragsgegner) ist zudem berechtigt, bis zu zwei beisitzende Mitglieder für die Schlichtungskommission zu benennen. Die beisitzenden Mitglieder müssen Vereinsmitglieder und zur Mitwirkung im Gremium grundsätzlich geeignet sein.

4. Der Vorsitzende der Schlichtungskommission muss die Befähigung zum Richteramt haben. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und wirkt auf einen zügigen Verfahrensablauf hin. Zu diesem Zweck ist der Vorsitzende berechtigt, angemessene Fristen zu setzen und deren Einhaltung zu überwachen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die ordentlichen Mitglieder unabhängig und unterliegen keinen Weisungen. Im Falle der Befangenheit eines ordentlichen Mitglieds rückt ein Ersatzmitglied nach.

5. Die Parteien dürfen während des gesamten Schlichtungsverfahrens einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

6. Vereinsmitglieder und Vereinsorgane sind grundsätzlich verpflichtet, am Schlichtungsverfahren mitzuwirken. Das Vertraulichkeitsinteresse des Vereins ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

7. Das Schlichtungsverfahren dient der gütlichen Beilegung der Streitigkeit. Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind grundsätzlich verpflichtet, auf dieses Ziel hinzuwirken. Kommt im Laufe des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung der Parteien nicht zustande, erklärt die Schlichtungskommission die Schlichtung für gescheitert; die Schlichtungskommission entscheidet sodann in der Besetzung der drei ordentlichen Mitglieder die Streitigkeit durch Beschluss.

8. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn die drei ordentlichen Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Die Schlichtungskommission entscheidet durch einfache Mehrheit. Die beisitzenden Mitglieder der Schlichtungskommission haben kein Stimmrecht. Die Entscheidungen der Schlichtungskommission sind schriftlich zu begründen, den Parteien sowie dem Präsidium mitzuteilen und innerhalb des Vereins unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg darf erst nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens beschritten werden.

9. Das Nähere regelt eine Schlichtungsordnung, die vom Präsidium mit Zustimmung des Mitgliederrats erlassen wird.

§ 23 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahrene Revisoren, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen.

2. Sollten sich für die Wahl der Revisoren aus dem Kreis der Mitglieder keine zwei geeigneten Kandidaten finden, ist der Mitgliederrat berechtigt, der Mitgliederversammlung einen externen Wirtschaftsprüfer zur Wahl vorzuschlagen. Hinsichtlich der Wahl und des Wahlverfahrens gelten die Bestimmungen in § 15 Ziff. 8 entsprechend.

3. Scheidet ein Revisor im Laufe der Wahlperiode aus, rückt der bei der letzten Blockwahl gewählte Ersatzkandidat nach. Scheiden während einer Amtszeit mehr Revisoren aus als Ersatzkandidaten gewählt sind, sind Nachwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Die Amtszeit der so nachgerückten oder gewählten Revisoren endet mit der laufenden Wahlperiode. Für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Mitgliederrat einen externen Wirtschaftsprüfer beauftragen.

4. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins und seiner Abteilungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht einschließlich der Belege. Die Prüfung hat mindestens zweimal

im Geschäftsjahr zu erfolgen. Zur Durchführung der Prüfung können die Revisoren jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen, Bücher und Unterlagen des Vereins einsehen sowie Beschlüsse des Präsidiums und des Mitgliederrats zur Einsichtnahme anfordern. Sie können einmal jährlich einen Angehörigen eines steuer- bzw. wirtschaftsberatenden Berufs zur Mitwirkung heranziehen. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verein zu erstatten.

5. Die Revisoren berichten vom Ergebnis der jeweiligen Prüfungen dem Präsidium und dem Mitgliederrat. Über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen im abgelaufenen Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein zusammengefasster Revisionsbericht vorzulegen.

§ 24 Abteilungen, Abteilungsrat

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein Abteilungen. In den Abteilungen ist der Sport- und sonstige Betrieb des Vereins organisiert, dessen Art und Inhalt sich am Vereinszweck orientiert.

2. Die Abteilungen sind Teil des Gesamtvereins und juristisch unselbständig. Die Bildung, Zusammenlegung, vorübergehende Ruhendstellung und Auflösung von Abteilungen ist Aufgabe des Präsidiums.

3. Die Mitglieder der Abteilungen wählen auf Abteilungsversammlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter einen stellvertretenden Abteilungsleiter sowie etwaige weitere nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige Funktionsträger, jeweils für die Dauer von drei Jahren.

4. Die Wahl der Abteilungsleiter, der stellvertretenden Abteilungsleiter sowie der weiteren Funktionsträger gemäß vorstehender Ziffer 3 erfolgt geheim. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält ein Kandidat die absolute Mehrheit, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmungshöchsten Kandidaten des ersten Wahlganges. Gewählt ist danach der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Tritt nur ein Kandidat an, ist dieser im Rahmen einer Mehrheitsabstimmung gewählt, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält.

5. Über die Wahl und andere Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Präsidium oder einem besonderen Vertreter zuzuleiten ist.

6. Lehnt das Präsidium einstimmig eine gewählte Person ab, sei es anfänglich oder nach Amtsantritt, so hat unverzüglich eine neue Wahl zu erfolgen, bei der die abgelehnte Person nicht mehr kandidieren kann.

7. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums oder, soweit dies delegiert worden ist, eines besonderen Vertreters bedarf. Soweit Abteilungsordnungen nicht oder nur teilweise im Einklang mit dieser Satzung stehen, sind sie nichtig.

8. Die Abteilungen treten nicht im rechtserheblichen Sinne im Namen des Vereins nach außen auf und können diesen nicht im Rechtssinne vertreten. Die Abteilungsleitung ist insbesondere nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte für Rechnung des Vereins zu tätigen, es sei denn, sie ist vom Präsidium oder einem besonderen Vertreter hierzu bevollmächtigt.

9. Jede Abteilung hat jährlich einen Budgetplan zu erstellen und mit dem Präsidium sowie den besonderen Vertretern abzustimmen. Die Abteilungen übernehmen in Abstimmung mit dem Präsidium oder einem besonderen Vertreter darüber hinaus auch Aufgaben im Rahmen der Organisation des Trainings- und Spielbetriebs, des Sponsorings sowie der Verbandskommunikation.

10. Die jeweiligen Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter sind für sämtliche Vorgänge in der Abteilung, auch hinsichtlich der Einhaltung des Budgetplans und der Erreichung sonstiger Ziele, gegenüber dem Präsidium sowie den besonderen Vertretern verantwortlich.

11. Die jeweiligen Abteilungsleiter bilden gemeinsam den Abteilungsrat. An dessen Sitzungen, die mindestens vierteljährlich stattzufinden haben, sind die Mitglieder des Präsidiums sowie die besonderen Vertreter zur Teilnahme berechtigt. Der Abteilungsrat kann weitere Teilnehmer zur Sitzung einladen oder zulassen.

12. Der Abteilungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese soll zumindest Regelungen zur Wahl eines Vorsitzenden, zur Einberufung und Teilnahme an Sitzungen, zu den Anforderungen an die

Beschlussfassung und zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder enthalten, soweit die Satzung oder die Vereinsordnung hierzu keine Vorgaben enthalten.

13. Der Abteilungsrat soll eine effektive Abstimmung zwischen Vereinsführung und Abteilungen sowie einen abteilungsübergreifenden Austausch ermöglichen bzw. fördern.

14. Das Nähere regelt eine Vereinsordnung, die vom Präsidium mit Zustimmung des Mitgliederrats erlassen wird.

§ 25 Ordnungsbestimmungen

Das Präsidium erlässt mit Zustimmung des Mitgliederrats eine Vereins-, Beitrags-, Ehren-, Schlichtungs- und Auslagenordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur insoweit für Schäden, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinsreinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist ausgeschlossen.

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit diese Haftungseinschränkung gesetzlich zulässig ist. Dabei gilt es insbesondere als grob fahrlässig, wenn der Mitgliederrat seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufsichtspflichten oder das Präsidium die ihm übertragenen Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.

3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit diese Haftungseinschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der nochmaligen Einladung hinzuweisen. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt geheim. Im Übrigen gilt die Regelung in § 3 Ziff. 4.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

2. Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung und vor der Eintragung in das Vereinsregister auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden.

3. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder der Vereinsorgane sowie die Revisoren bleiben, soweit das betreffende Vereinsorgan weiterhin gebildet werden soll, bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser Satzung statt.

4. Die Amtszeit der bisher tätigen Mitglieder des Verwaltungsrats, des Vereinsrats und des Ehrenrats erlischt mit Inkrafttreten dieser Satzung.

5. Die amtierenden Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrats sowie die von der Mitgliederversammlung direkt gewählten Mitglieder des bisherigen Vereinsrats bilden bis zur ersten

ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung kommissarisch den ersten Mitgliederrat.

6. Die amtierenden Mitglieder des bisherigen Ehrenrats werden bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung kommissarisch zu den ersten Mitgliedern der Schlichtungskommission.

7. Die erste Wahl des Mitgliederrats und der Schlichtungskommission auf der Grundlage dieser Satzung findet auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung statt.

8. Das Präsidium wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung verlangten Ergänzungen oder Änderungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Gleiches gilt für von der Finanzverwaltung zwecks Erhaltung der Gemeinnützigkeit als notwendig vorgegebenen Ergänzungen oder Änderungen der Satzung.

9. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.